

§ 12 ArbZG

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § [11 Abs. 1 ArbZG](#) die Anzahl der beschäftigungsfreien Sonntage in den Einrichtungen des § [10 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG](#), § [10 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG](#), § [10 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG](#) und § [10 Abs. 1 Nr. 10 ArbZG](#) auf mindestens zehn Sonntage, im [Rundfunk](#), in Theaterbetrieben, Orchestern sowie bei Schaustellungen auf mindestens acht Sonntage, in Filmtheatern und in der Tierhaltung auf mindestens sechs Sonntage im Jahr zu verringern,
2. abweichend von § [11 Abs. 3 ArbZG](#) den Wegfall von Ersatzruhetagen für auf [Werktage](#) fallende Feiertage zu vereinbaren oder [Arbeitnehmer](#) innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums beschäftigungsfrei zu stellen,
3. abweichend von § [11 Abs. 1 bis 3 ArbZG](#) in der Seeschifffahrt die den Arbeitnehmern nach diesen Vorschriften zustehenden freien Tage zusammenhängend zu geben,
4. abweichend von § [11 Abs. 2 ArbZG](#) die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben an Sonn- und Feiertagen auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

§ [7 Abs. 3 bis 6 ArbZG](#) findet Anwendung.